Ausschnitte

- ☐ Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt
- ☐ Nds. Ministerialblatt
- ☐ Bundesgesetzblatt
- ☐ Fundstelle
- ☐ Eildienst - Nds. Städte- und Gemeindebund
- ☐ Amtsblatt für den Reg. Bezirk Aurich-Ost
- ☒ Amtsblatt für den Landkreis Leer
- ☐ Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeinde
- ☐ Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund
- ☐ Ostfriesen-Zeitung
- ☐ Sonstiges

Nr. 17 Seite 202 vom 17.09.84

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 24 für ein Gebiet zwischen Luitjenweg und Kirchstraße

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. N 24 als Satzung beschlossen.

Der Landkreis Leer hat den Bebauungsplan Nr. N 24 nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 18. Juli 1984 – Az.: IV/61. 1.02-Nr. N 24-saa/di – genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. N 24 liegt mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Zimmer 31, öffentlich aus.

Nach § 12 BBauG wird der Bebauungsplan Nr. N 24 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 17 vom 17.09.1984 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Moormerland, 30.08.1984

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor